

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 07**

**Jahrgang 61**

**Erscheinungstag 06.03.2023**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
18	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II – Erweiterung“	48 – 49
19	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.14 „Mühlenstraße – südlicher Teil“	50 – 53
20	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 11 „Herrenkamp“ – 4. Änderung und Ergänzung	54 - 56

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

## für den Bebauungsplan Nr. 73.11

### "Reit- und Fahrverein St. Martin II - Erweiterung"

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73.11 wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- I. *„Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen.*
- II. *Der Änderung der Verfahrensart von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.*
- III. *Für die Fassadengestaltung sollen gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Durch diese Festsetzungen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Gestaltung der Außenwände Metall und Kunststoff als Hauptmaterialien sowie helle Farben (weiß, hellgrau, etc.) – im Sinne einer attraktiven Fassadengestaltung im Außenbereich - ausgeschlossen werden.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Reit-und Fahrvereins St. Martin zu schaffen.

48268 Greven, den 02.03.2023

gez.

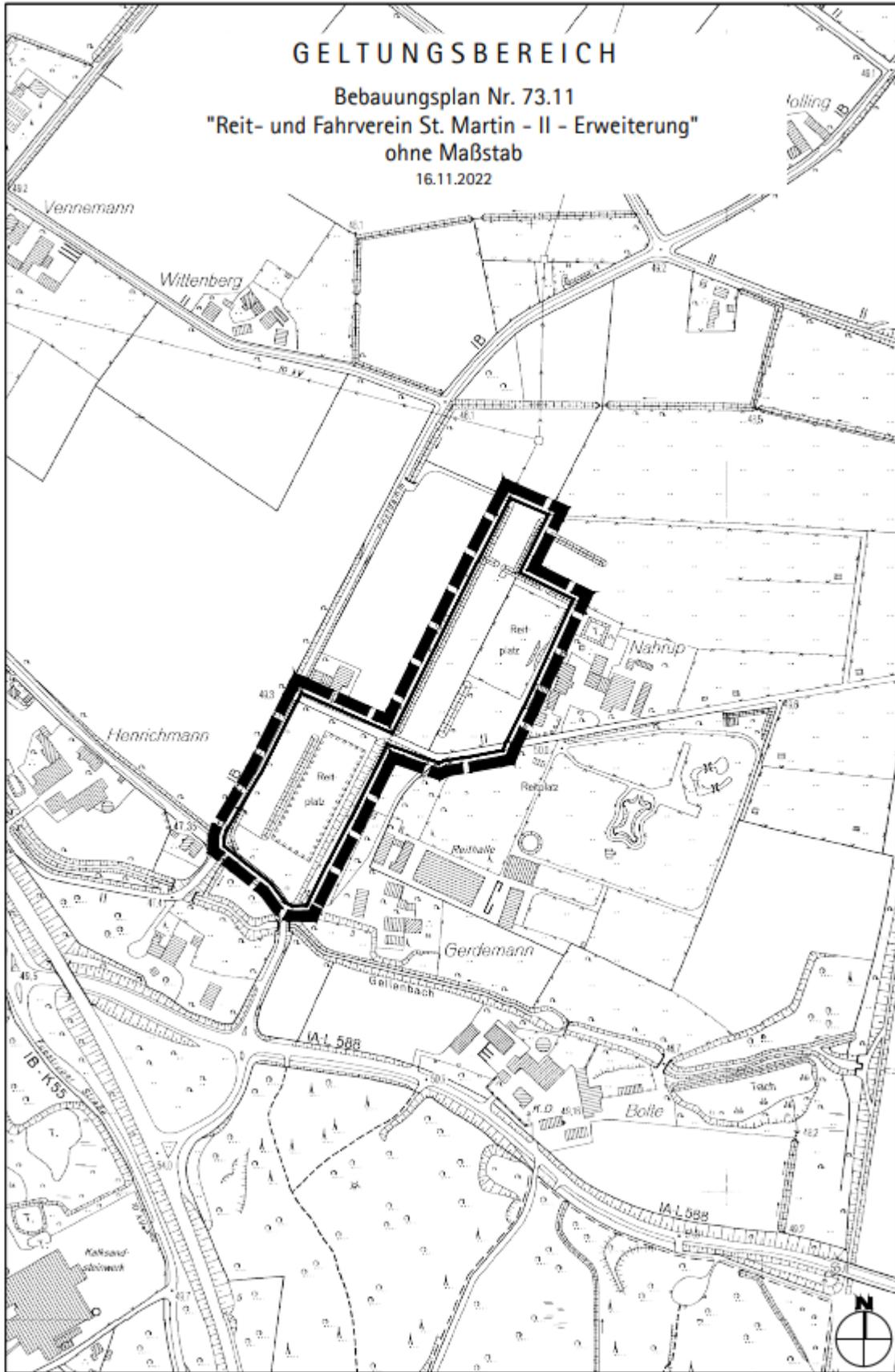
i.V. Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

# GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 73.11  
"Reit- und Fahrverein St. Martin - II - Erweiterung"  
ohne Maßstab

16.11.2022



# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.14 "Mühlenstraße - südlicher Teil"**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB  
Der Bebauungsplan Nr. 11.14 „Mühlenstraße – südlicher Teil“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von 52 Wohneinheiten, um der Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum in Greven nachzukommen. Dabei werden 35% der Wohneinheiten als öffentlich geförderter Wohnraum realisiert.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.03.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 02.03.2023

gez.

i.V. Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

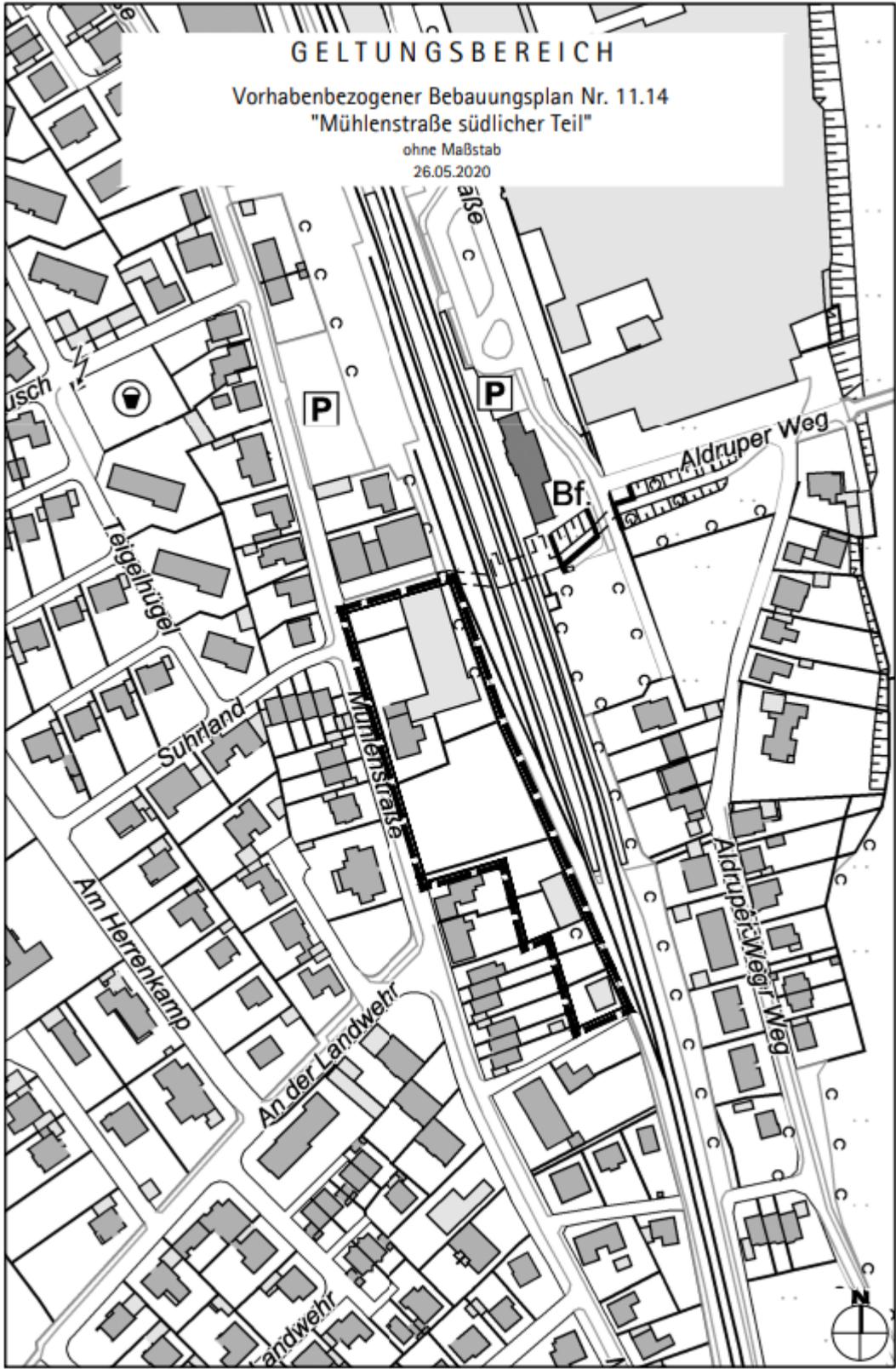
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 02.03.2023

gez.

i.V. Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter



# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **für den Bebauungsplan Nr. 11 "Herrenkamp" – 4. Änderung und Ergänzung**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Herrenkamp“ – 4. Änderung und Ergänzung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11. „Herrenkamp“ – 4. Änderung und Ergänzung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Anpassung des Planungsrechts an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (BauNVO), die Anpassung der Art und der baulichen Nutzung an die bestehende Bebauung sowie die Anpassung der Erschließung an den tatsächlichen Verlauf der Mühlenstraße, sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und behutsamen Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen geschaffen werden.

### **Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB**

Der oben genannte Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum 20.03.2023 zur Planung äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de) übermittelt werden.

Die Unterlagen zum Planverfahren können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

48268 Greven, den 02.03.2023

gez.

i.V. Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

